

TE Vwgh Beschluss 2014/8/14 Ra 2014/01/0101

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.08.2014

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

22/02 Zivilprozessordnung;

41/05 Stiftungen Fonds;

Norm

Bundes-Stiftungs- und FondsG 1975 §10 Abs4;

Bundes-Stiftungs- und FondsG 1975 §4;

Bundes-Stiftungs- und FondsG 1975 §5 Abs1 Z1;

Bundes-Stiftungs- und FondsG 1975 §6 Abs2;

B-VG Art133 Abs4;

B-VG Art133;

ZPO §500;

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. ZPO § 500 heute
2. ZPO § 500 gültig ab 19.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2013
3. ZPO § 500 gültig von 01.07.2009 bis 18.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
4. ZPO § 500 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
5. ZPO § 500 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
6. ZPO § 500 gültig von 01.08.1989 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stöberl und die Hofräte Dr. Blaschek und Dr. Kleiser als Richter, unter Beiziehung des Schriftführers Mag. Pichler, über die Revision der revisionswerbenden Partei A B, vertreten durch Dr. Friedrich Schwank, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Wipplingerstraße 34 (Börsegebäude), gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 28. Juli 2014, Zl. LVwG-850086/2/Re/FE/SH, betreffend Genehmigung einer Stiftungssatzung nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz (belangte Behörde: Landeshauptmann von Oberösterreich), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1. Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Art. 133 Abs. 4 B-VG sinngemäß anzuwenden (Art. 133 Abs. 9 B-VG). 1. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Artikel 133, Absatz 4, B-VG sinngemäß anzuwenden (Artikel 133, Absatz 9, B-VG).

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3,) zu überprüfen.

2. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich (belangte Behörde) vom 22. April 2013 wurde dem Antrag der Revisionswerberin als Stiftungskuratorin der "B-Stiftung" auf Genehmigung einer Stiftungssatzung keine Folge gegeben und die Genehmigung nicht erteilt.

Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (Verwaltungsgericht) vom 28. Mai 2014 wurde der Beschwerde der Revisionswerberin gegen diesen Bescheid keine Folge gegeben und der genannte Bescheid bestätigt (Spruchpunkt I.) sowie weiters ausgesprochen, dass eine ordentliche Revision an den

Verwaltungsgerichtshof im Grunde des Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig sei (Spruchpunkt II.). Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (Verwaltungsgericht) vom 28. Mai 2014 wurde der Beschwerde der Revisionswerberin gegen diesen Bescheid keine Folge gegeben und der genannte Bescheid bestätigt (Spruchpunkt römisch eins.) sowie weiters ausgesprochen, dass eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof im Grunde des Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig sei (Spruchpunkt römisch zwei.).

Begründend führte das Verwaltungsgericht im Wesentlichen aus, die belangte Behörde als auch die Finanzprokuratur (als Partei des Verfahrens gemäß § 10 Abs. 4 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz) hätten sich insbesondere gegen die Formulierung des Punktes 4.2. der Satzung ausgesprochen. Dieser im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht erneut geringfügig geänderte Punkt 4.2. sei von der Finanzprokuratur neuerlich als nicht genehmigungsfähig beurteilt worden, da die dort gewählte Formulierung den Schluss nahelege, dass die Vermögenswidmung, die nur noch als Absicht erklärt werde, unter einer aufschiebenden Bedingung erfolgen solle, deren Eintritt vom Willen des Stifter abhängig sei. Das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz sehe jedoch keine bedingten Stiftungserrichtungen vor. Die Finanzprokuratur habe daher Bedenken im Hinblick auf die Ernsthaftigkeit des Stifterwillens und das Stammvermögen gehegt. In der Beschwerde sei zwar einerseits die kritisierte Fassung dieses Punktes 4.2. angesprochen worden, jedoch vermöge die Begründung der Beschwerde die zweifelhafte Fassung dieses Satzungspunktes nicht zu beseitigen. Soweit in der Beschwerde eine neue Stiftungssatzung mit (neuerlichem) geändertem Punkt 4.2. vorgelegt werde, sei darauf hinzuweisen, dass die Vorlage des neuen Satzungstextes an die Stiftungsbehörde in erster Instanz zu erfolgen habe. Begründend führte das Verwaltungsgericht im Wesentlichen aus, die belangte Behörde als auch die Finanzprokuratur (als Partei des Verfahrens gemäß Paragraph 10, Absatz 4, Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz) hätten sich insbesondere gegen die Formulierung des Punktes 4.2. der Satzung ausgesprochen. Dieser im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht erneut geringfügig geänderte Punkt 4.2. sei von der Finanzprokuratur neuerlich als nicht genehmigungsfähig beurteilt worden, da die dort gewählte Formulierung den Schluss nahelege, dass die Vermögenswidmung, die nur noch als Absicht erklärt werde, unter einer aufschiebenden Bedingung erfolgen solle, deren Eintritt vom Willen des Stifter abhängig sei. Das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz sehe jedoch keine bedingten Stiftungserrichtungen vor. Die Finanzprokuratur habe daher Bedenken im Hinblick auf die Ernsthaftigkeit des Stifterwillens und das Stammvermögen gehegt. In der Beschwerde sei zwar einerseits die kritisierte Fassung dieses Punktes 4.2. angesprochen worden, jedoch vermöge die Begründung der Beschwerde die zweifelhafte Fassung dieses Satzungspunktes nicht zu beseitigen. Soweit in der Beschwerde eine neue Stiftungssatzung mit (neuerlichem) geändertem Punkt 4.2. vorgelegt werde, sei darauf hinzuweisen, dass die Vorlage des neuen Satzungstextes an die Stiftungsbehörde in erster Instanz zu erfolgen habe.

3. Die vorliegende Revision erweist sich als unzulässig:

3.1. Das Revisionsmodell soll sich nach dem Willen des Verfassungsgesetzgebers an der Revision nach den § 500 ff ZPO orientieren (vgl. RV 1618 BlgNR 24. GP, 16). Ausgehend davon, kann einer Rechtsfrage nur dann grundsätzliche Bedeutung zukommen, wenn sie über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besitzt (vgl. den hg. Beschluss vom 24. April 2014, Ra 2014/01/0010, mwN). Der Frage, ob die besonderen Umstände des Einzelfalles auch eine andere Entscheidung gerechtfertigt hätten, kommt in der Regel dagegen keine grundsätzliche Bedeutung zu (vgl. den hg. Beschluss vom 26. Februar 2014, Ro 2014/04/0022). 3.1. Das Revisionsmodell soll sich nach dem Willen des Verfassungsgesetzgebers an der Revision nach den Paragraph 500, ff ZPO orientieren vergleiche , Regierungsvorlage 1618, BlgNR 24. GP, 16). Ausgehend davon, kann einer Rechtsfrage nur dann grundsätzliche Bedeutung zukommen, wenn sie über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besitzt vergleiche , den hg. Beschluss vom 24. April 2014, Ra 2014/01/0010, mwN). Der Frage, ob die besonderen Umstände des Einzelfalles auch eine andere Entscheidung gerechtfertigt hätten, kommt in der Regel dagegen keine grundsätzliche Bedeutung zu vergleiche , den hg. Beschluss vom 26. Februar 2014, Ro 2014/04/0022).

3.2. Die außerordentliche Revision bringt in den alleine maßgeblichen Gründen für die Zulässigkeit der Revision (§ 28 Abs. 3 und § 34 Abs. 1a VwGG) vor, es stelle sich die zu lösende Rechtsfrage, ob eine aufschiebende Bedingung zur Einzahlung des Stiftungsvermögens grundsätzlich möglich sei und/oder in welcher Form diese ausgestaltet sein müsse. Es liege keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und/oder des Verfassungsgerichtshofes über diese Rechtsfrage über die Voraussetzungen einer aufschiebenden Bedingung der Widmung des Stiftungsvermögens vor. Sodann verweist die Revision in den Zulässigkeitsgründen darauf, dass bereits rechtskräftig die Genehmigung der Errichtung der Stiftung erfolgt sei und bereits in der Stiftungserklärung die nunmehr gerügte Bedingung festgehalten

gewesen sei. 3.2. Die außerordentliche Revision bringt in den alleine maßgeblichen Gründen für die Zulässigkeit der Revision (Paragraph 28, Absatz 3 und Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG) vor, es stelle sich die zu lösende Rechtsfrage, ob eine aufschiebende Bedingung zur Einzahlung des Stiftungsvermögens grundsätzlich möglich sei und/oder in welcher Form diese ausgestaltet sein müsse. Es liege keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und/oder des Verfassungsgerichtshofes über diese Rechtsfrage über die Voraussetzungen einer aufschiebenden Bedingung der Widmung des Stiftungsvermögens vor. Sodann verweist die Revision in den Zulässigkeitsgründen darauf, dass bereits rechtskräftig die Genehmigung der Errichtung der Stiftung erfolgt sei und bereits in der Stiftungserklärung die nunmehr gerügte Bedingung festgehalten gewesen sei.

Im vorliegenden Revisionsfall geht es um die Genehmigung einer Stiftungssatzung nach § 10 Abs. 4 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, BGBl. Nr. 11/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013 (BSFG). Gemäß dem dritten Satz dieser Bestimmung darf die Genehmigung nur dann versagt werden, wenn die Stiftungssatzung den gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht oder mit der als zulässig festgestellten Stiftungserklärung in Widerspruch steht. Im vorliegenden Revisionsfall geht es um die Genehmigung einer Stiftungssatzung nach Paragraph 10, Absatz 4, Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 11 aus 1975, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 161 aus 2013, (BSFG). Gemäß dem dritten Satz dieser Bestimmung darf die Genehmigung nur dann versagt werden, wenn die Stiftungssatzung den gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht oder mit der als zulässig festgestellten Stiftungserklärung in Widerspruch steht.

Gemäß § 6 Abs. 2 BSFG geht der Genehmigung der Satzung die Entscheidung der Stiftungsbehörde über die Zulässigkeit der Errichtung einer Stiftung voran. Die Errichtung einer Stiftung ist gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 BSFG zulässig, wenn die Stiftungserklärung dem § 4 BSFG entspricht. Gemäß Paragraph 6, Absatz 2, BSFG geht der Genehmigung der Satzung die Entscheidung der Stiftungsbehörde über die Zulässigkeit der Errichtung einer Stiftung voran. Die Errichtung einer Stiftung ist gemäß Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer eins, BSFG zulässig, wenn die Stiftungserklärung dem Paragraph 4, BSFG entspricht.

Nun verweist die Revision in ihren Zulässigkeitsgründen selbst auf die mit Bescheid der belangten Behörde vom 18. Juli 2011 für zulässig erklärte Stiftungserklärung und bringt vor, dass die bei der Genehmigung der Satzung gerügte Bedingung bereits Teil dieser rechtskräftig für zulässig erklärten Stiftungserklärung sei.

Hat die Stiftungsbehörde gemäß § 6 Abs. 2 BSFG die Errichtung einer Stiftung für zulässig erklärt und ist diese Entscheidung rechtskräftig geworden, so beinhaltet dies auch den rechtskräftigen Abspruch, dass die Stiftungserklärung dem § 4 BSFG entspricht und somit gesetzmäßig ist. An diesen Abspruch ist die belangte Behörde auch bei der Beurteilung Frage, ob die Satzung gemäß § 10 Abs. 4 BSFG den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, gebunden. Hat die Stiftungsbehörde gemäß Paragraph 6, Absatz 2, BSFG die Errichtung einer Stiftung für zulässig erklärt und ist diese Entscheidung rechtskräftig geworden, so beinhaltet dies auch den rechtskräftigen Abspruch, dass die Stiftungserklärung dem Paragraph 4, BSFG entspricht und somit gesetzmäßig ist. An diesen Abspruch ist die belangte Behörde auch bei der Beurteilung Frage, ob die Satzung gemäß Paragraph 10, Absatz 4, BSFG den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, gebunden.

Wenn aber die von der Stiftungsbehörde gerügte Bedingung bereits in der für zulässig erklärten Stiftungserklärung enthalten war, ist fallbezogen die Rechtsfrage, ob die Verweigerung der Genehmigung nach § 10 Abs. 4 dritter Satz BSFG rechtmäßig war, alleine von der Auslegung dieser Stiftungserklärung und somit von den Umständen des vorliegenden Revisionsfalles abhängig. Wenn aber die von der Stiftungsbehörde gerügte Bedingung bereits in der für zulässig erklärten Stiftungserklärung enthalten war, ist fallbezogen die Rechtsfrage, ob die Verweigerung der Genehmigung nach Paragraph 10, Absatz 4, dritter Satz BSFG rechtmäßig war, alleine von der Auslegung dieser Stiftungserklärung und somit von den Umständen des vorliegenden Revisionsfalles abhängig.

4. In der Revision werden daher keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. 4. In der Revision werden daher keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 14. August 2014

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:RA2014010101.L00

Im RIS seit

21.01.2015

Zuletzt aktualisiert am

22.01.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at